

Kompetenz	1854-1888 Ausführung des Bauwesens
Kompetenz-träger	1854-1888 Bauamt
Entstehung	<p>1832 Mit dem Dekret vom Mai 1832 und dem Gemeindegesetz vom Dezember 1833 wurde zwar die Einwohnergemeinde neben der Bürgergemeinde geschaffen, die vollständige Trennung der städtischen Verwaltung blieb jedoch aus. Die Bauverwaltung gehörte weiterhin zur Zuständigkeit der Bürgergemeinde.</p> <p>1854 Erst nachdem die Vermögensausscheidung im Sommer 1852 vollzogen worden war, wechselte das Bauwesen 1854 zur Einwohnergemeinde. Zur Leitung und Beaufsichtigung des Bauwesens setzte der Gemeinderat zum Jahresbeginn die Baukommission ein, beauftragte das Bauamt mit der Ausführung des Bauwesens und verabschiedete ein Organisationsreglement das auf den 1. Januar 1855 in Kraft trat.</p> <p>1888 Mit der Einführung des Direktorialsystems zum 1. März 1888 wurde die Bauverwaltung geschaffen und die Ausführung des Bauwesens auf die vier Abteilungen Administrativsachen (Sekretariat), Hochbauwesen (Hochbaubüro), Strassen- und Wasserwesen (Ingenieurbüro) und Katasterwesen (Katasterbüro) übertragen.</p>
Aufbau	<p>1854 Leitung des Bauamtes durch den Bauinspektor. Zu den Aufgaben des Bauamtes gehören die Sekretariatsgeschäfte, die bau- und feuerpolizeiliche Aufsicht, die Projektierung und Ausführung von Bau- und Unterhaltsarbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie die Planung und Pflege städtischer Grünflächen, die vom Bauinspektor, seinen vier Beamten direkt ausgeführt wurden, wobei ihnen noch subalternes Personal zu Verfügung stand und auch Tagelöhner rekrutiert wurden.</p> <p>1864 Durch den Gemeindebeschluss vom 12. April 1867 wurde die Leitung des Hochbaus wegen starker Geschäftszunahme – als Beamten des Bauamtes – einem Stadtbaumeister übertragen.</p> <p>1865 Durch den Gemeindebeschluss vom 15. Dezember 1864 wurde die Leitung des Tiefbaus wegen starker Geschäftszunahme zum Jahresbeginn 1865 – als Beamten des Bauamtes – einem Stadttingenieur übertragen.</p> <p>1867 Mit der Reorganisation des Bauwesens resp. Bauamtes 1867 wurde die Ausführung der Bau- und Feuerpolizei dem Stadtbaumeister übertragen.</p> <p>1876 Nach der Demission des Bauinspektors wurde die Stelle nicht mehr besetzt, so dass das Bauamt ohne Chefbeamten blieb.</p> <p>1878 Laut den Organischen Vorschriften bestand das Bauamt aus folgenden Beamten: dem Stadtbaumeister, dem Stadttingenieur, dem Bausekretär und dem Schwellenmeister.</p>
Personal	<p>1854 der Bauinspektor, als Beamte: ein Sekretär und Kassier, ein Adjunkt, ein Baugehilfe und ein Schwellenmeister, als subalternes Personal: der Meistergesell im Werkhof, der Brunnenmeister, der Brunnenaufseher, der Bachmeister, der Bachknecht, zwei Bachaufseher, der Dachdeckermeister und seine Gesellen, der Strassenpflasterer, fünf Wegknechte, zwei Stadtgärtner, der Promenadenaufseher und der Rechenaufseher.</p> <p>1860 der Bauinspektor, ein Sekretär und Kassier, ein Adjunkt, der Baugehilfe und Feueraufseher, der Schwellenmeister, der Meistergesell im Holzwerkhof, der Brunnenmeister, der Brunnhausaufseher, der Bachmeister, der Bachknecht, zwei Bachaufseher, der Dachdeckermeister, der Strassenpflasterer, fünf Wegknechte, zwei Gärtner, ein Promenadenaufseher, der Rechenaufseher.</p>

1870 der Bauinspektor, der Stadtbaumeister, der Stadtingenieur, der Adjunkt und der Sekretär sowie der Schwellenmeister als Beamte, als Angestellte: der Bauamts-Offizial, der Feueraufseher, der Meistergesell im Holzwerkhof, der Brunnenmeister, der Brunnhauseaufseher, der Bachmeister, der Bachknecht, zwei Bachaufseher, der Strassenpflasterer, fünf Wegknechte, 2 Gärtner, ein Promenadenaufseher.

1879 der Sekretär und Kassier, zwei Kanzlisten, der Bauamtsweibel, der Stadtbaumeister, zwei Adjunkte, zwei Feueraufseher, der Meistergesell im Holzwerkhof, der Stadtingenieur, der Schwellenmeister, der Stadtgärtner, der Strassenaufseher, sieben Wegmeister, der Bachmeister, zwei Bachknechte, zwei Bachaufseher.

**übergeord.
Behörde**

1854-1888 Baukommission

Aufsicht

1854-1888 Baukommission

Bibliografie

¹ ORgt. vom 21. September 1853: § 50, Organisation des Bauwesens vom 16. Dezember 1854: Abschnitt III, Organisation des Bauwesens (Bauamt) vom 12. April 1867: Art. III Abs. 2, 5, 6, Instruktion für den Stadtbaumeister der Baucommisson vom 27. Mai 1867: Art. 2, Instruktion für den Stadtingenieur vom 7. November 1870, GRgt. vom 12. April 1871: §§ 104, 105, Organische Vorschriften über die Bauverwaltung vom 1. November 1878: § 7.

² VB 1852-60: 65, 246, Behördenverzeichnis 1860:14ff., VB 1867-68: 61f., Behördenverzeichnis 1870: 20ff., Behördenverzeichnis 1879: 20f.